

Kinderschutzkonzept

Fuchsbichl



1. Einleitung	3
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen	4
2.1 Theoretische Grundlagen und einführende Begriffe	4
2.2 Rechtliche Grundlagen	8
3. Risikoanalyse.....	13
3.1 Grundlagen.....	14
3.2 Team.....	14
3.3 Räumliche Situation.....	15
3.4 Kinder.....	16
3.5 Familien	17
3.6 Externe Personen.....	18
3.7 Wald- und Wiesentag	18
4. Prävention	20
4.1 Kindergartenleitung	20
5.2 Team.....	20
5.3 Verhaltenskodex.....	22
5.4 Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung	27
5.5 Sexualpädagogisches Konzept.....	28
5.6 Partizipation.....	30
5.7 Beschwerdemanagement	31
5.8 Kooperation und Vernetzung.....	31
6. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	32
6.1 Interventionsplan	32
6.2 Interne Gefahren	33
6.3 Externe Gefahren.....	39
7. Beratungsstellen vor Ort:	40
7.1 Anlaufstellen und Ansprechpartner.....	40
8. Überprüfung und Weiterentwicklung	41
9. Selbstverpflichtungserklärung	41
10. Literatur und Quellen:	42

1. Einleitung

Die zentrale Aufgabe jeder Tageseinrichtung ist, auf den Schutz der ihr anvertrauten Kinder zu achten. Jede Einrichtung hat deshalb gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen.

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Einrichtung. Wir bieten allen Kindern einen sicheren Ort, an dem eine Kultur der Aufmerksamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Alle Mitarbeiter sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Unser Schutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Diese Maßnahmen vermindern das Risiko, dass Gewalt in der Einrichtung verübt wird und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und ihre Familien von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erwarten können. Ein Schutzkonzept ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und der Kommunikation sowie der eigenen Haltung.

Die Rechte von Kindern beruhen auf den folgenden Grundprinzipien:

- Das Recht auf Gleichbehandlung
- Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (KRK-Artikel 6)
- Das Recht auf Vorrang des Kindeswohls (KRK-Artikel 3)
- Das Recht auf Achtung der Meinung und des Willens des Kindes

Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf den Kindergarten Sonnenschein in Hohenried.

Unser Kindergarten Sonnenschein ist einer der zwei Kindergärten der Gemeinde Brunnen. Er liegt in einer idyllischen, ländlichen, ruhigen Lage mitten in Hohenried, einem Ortsteil der Gemeinde Brunnen im Landkreis Neuburg/Schrobenhausen unter der Trägerschaft der Gemeinde Brunnen, vertreten durch den 1. Bürgermeister.

In unserem alten Schulhaus findet man zwei Kleingruppen mit je 15 Kindern. Diese werden von zwei Ganztagskräften sowie zwei Teilzeitkräften betreut. Die offenen Räumlichkeiten laden zum Entdecken, Spielen, Wohlfühlen und Kind sein ein.

Um den Naturgedanken zu verinnerlichen, dürfen wir mit jeder Kleingruppe einmal wöchentlich den Sportplatz mit angrenzendem Wald nutzen. Damit auch hier die Sicherheit gewährleistet werden kann, wird dieser ausgelagerte Tag mit jeweils mindestens zwei Fachkräften (in der Einrichtung und im Wald) abgedeckt.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Theoretische Grundlagen und einführende Begriffe

Kinderschutz basiert auf theoretischen Grundlagen, die allen Mitarbeiter/innen vertraut sein sollten. Das Wissen um die verschiedenen Formen der Gefährdung von Kindern bildet die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten.

Für das Verständnis und die Umsetzung sind folgende Begriffe grundlegend und zentral:

Kindswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ Jörg Maywald (2009)

Kindswohlgefährdung

„Kindswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigtes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und evtl. Eingreifen [.....] im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohles eines Kindes notwendig machen kann.“¹

Machtmisbrauch und Gewalt

Pflichtaufgabe einer jeden Tageseinrichtung ist es, Kinder vor Gewalt zu schützen. Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen definiert.¹ (Leitner 2018)

Die folgende Übersicht (Maywald, 2019) unterscheidet zwischen¹:

- aktiven Handlungen, also seelischer und körperlicher Gewalt wie beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten
- passivem Verhalten (seelische und körperliche Vernachlässigung), wie Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/weg schauen bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz
- körperlicher Gewalt

¹vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums

festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen



- körperlicher Vernachlässigung
unzureichende Körperhygiene, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
Kinder vergessen, in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
Körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Alle Formen der Gewalt stellen eine **Verletzung** der körperlichen und seelischen Integrität [...] dar und sind somit eine Verletzung der Kinderrechte [...].¹

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen in Erscheinung treten:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt geschieht. Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein; diese Unterschiede sind zu respektieren. Wichtig ist es, die Signale der Kinder wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzüberschreitung kann z. B. in verschiedenen Bereichen stattfinden:

- Missachtung persönlicher Grenzen
in den Arm nehmen, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Intimsphäre
Toilettenkontrolle ohne Ankündigung, einsehbarer Wickeltisch, nicht abschließbare Toiletten
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
Das Recht auf das eigene Bild; Fotos von den Kindern
- Missachtung von körperlichen Grenzen
Mundabwischen, Nase putzen, unangekündigtes Hochheben eines Kindes
- Missachtung von verbalen Grenzen
abwertende Bemerkungen in Anwesenheit des Kindes oder anderen Kindern
- Missachtung von non-verbalen Grenzen

weggehen oder sich wegdrehen vom Kind, wenn es noch spricht, abfällige Blicke

Übergriffe¹

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt, wie z. B.:

- Kinder so lange sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben (körperlich)
- Kinder im Befehlston ansprechen (verbal)
- Die Grenzen eines Kindes überschreiten, da es praktisch ist (non-verbal)

Sexuelle Übergriffe und Missbrauch

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes überschreitet. Dies umfasst zum Beispiel:

- anzügliche Bemerkungen
- gezielter Blick auf den Po
- sexuelle Gedanken beim Wickeln

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen ihren Willen oder ohne ihre wissentliche Zustimmung vorgenommen wird, ist sexueller Missbrauch.

Sexuelle Gewalt ist ein Angriff auf die ganze Person und auf das Vertrauen, das Kinder uns entgegenbringen. Sie ist immer mit Machtmissbrauch und Ausnutzung einer Machtposition verbunden.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Dies umfasst grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt sind unter anderem:

- Kinder schlagen
- Kinder treten
- Kinder am Arm ziehen
- Kinder schütteln
- Kinder ein-/aussperren
- Kinder zum Essen zwingen (z. B. einem Kind gegen seinen Willen Essen in den Mund schieben)
- Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die folgenden rechtlichen Bestimmungen sind für uns verbindlich und sind mithin Grundlage unseres Handels.

2.2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der UN-Kinderrechtskonvention. 1998 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nation die UN-Kinderrechtskonvention. Sie versteht Kinder als (Rechts-)Subjekte und mithin Träger eigener Rechte. Seit 2010 gelten sämtliche Rechte der Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder.

Artikel 2: Recht auf Nichtdiskriminierung.

Kein Kind darf auf Grund von Herkunft, Geschlecht, Sprache, etc. benachteiligt werden.

Artikel 3: Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohl

Das Wohl des Kindes ist der wichtigste Gesichtspunkt. Kinder zählen nicht als Privat- oder Nebensache. Das Wohl des Kindes muss bei Entscheidungen, die sich auf das Kind auswirken können, immer berücksichtigt werden.

Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 12: Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten

Jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht ernstgenommen und in Entscheidungen miteinbezogen zu werden. Kinder müssen ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend als Personen ernst genommen und einbezogen werden. Sie sollen als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden. In allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, darf sie ihre Meinung äußern und müssen dafür Gehör finden. Sie haben ein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung und sollen mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf Entscheidungen nehmen dürfen. Kinder haben demnach ein Recht ihr Leben mitzustalten.

Die Kinderrechte sind unteilbar, das heißt, jedes Recht ist gleichermaßen wichtig. Somit gilt: Wird ein Kinderrecht verletzt, schränkt dies meist auch andere Kinderrechte ein.¹

2.2.2 Staatliche Gesetze und Gesetze des Bundes

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ist verpflichtend aller staatlicher Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder Menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht das Recht anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindung besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die sogenannte „elterliche Sorge“ beinhaltet die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltsortes.

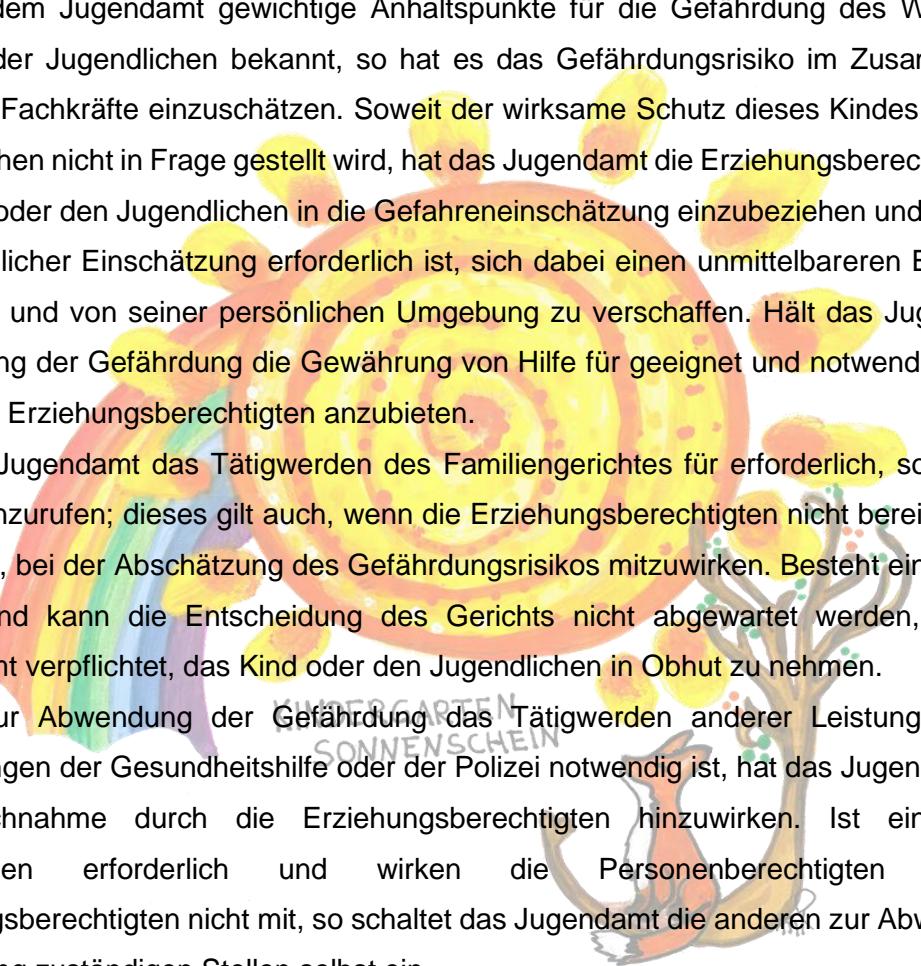
Aufgrund des Erziehungsauftrages sind die Eltern frei darin, wie sie ihr Kind erziehen. Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an ihre Kinder weitergeben, womit die

Vielfalt der ethischen, ästhetischen, politischen und religiösen Werte und Meinungen erhalten bleibt.

Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, welche die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden. In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramts nach Art. 6 Abs.2 S.2 GG zu Eingriffen nach § 1666 BGB in elterliche Sorge befugt.

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 
- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigen sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefahreneinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbareren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfe für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
 - (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dieses gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
 - (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
 - (4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ...
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratenden hinzuzuziehen insoweit erfahrenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Täger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe mitwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gefährdung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherheit des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ergebnisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuseigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsbemäßigen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubniserhöhung hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßigen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

2.2.3 Bayerische Gesetze & Verordnungen/Gesetze des Landes

Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Art. 9b Kinderschutz

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen einer Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung ISEF (eine insoweit erfahrene Fachkraft) beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich

halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach dem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten ob von Seiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

3. Risikoanalyse

In einer Risikoanalyse werden sämtliche Bereiche und Angebote der Kindertageseinrichtung in den Blick genommen, mit dem Ziel, sich über Gefahrenpotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren bzw. bestenfalls auszuschließen.²

Die folgenden möglichen Risikobereiche sind dabei zu beleuchten³:

- Das Team: z. B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team
- Die räumliche Situation im Innen- und Außenbereich: z. B. unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Garten
- Die Kinder: z. B. Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen
- Die Familien: z. B. Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie
- Externe Personen: z. B. PraktikantInnen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal. Dabei sind enge Beziehungen zwischen internen und externen Personen besonders zu beachten (wie Verwandtschaft, Partnerschaft oder enge Freundschaften) die sich auf Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz auswirken können.

² (vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita - auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

³ (vgl. „Leitfaden zur Sicherheit des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 17)

3.1 Grundlagen

Die Risikoanalyse wird in Zusammenarbeit mit dem Team, den Kindern und Eltern erstellt. Wir nehmen dabei die Perspektive der Kinder ein und fragen sie, was ihnen in unserer Einrichtung gefällt, was sie sich wünschen und was ihnen nicht gefällt.³

Des Weiteren machen wir uns Strategien von TäterInnen bewusst. Wir nehmen dabei auch Interaktionen und Konflikte zwischen den Kindern in den Blick.

Wir erkennen, beschreiben und besprechen mögliche Risiken durch Situationen oder Personen. Wir nehmen ggf. Veränderungen vor, z. B. Räume umgestalten, Vier-Augen-Prinzip in sensiblen Situationen.

3.2 Team

Im Kindergarten Sonnenschein legen wir Wert auf ein Umfeld, in dem Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Partizipation gepflegt wird.

Der Personalschlüssel basiert auf der Anzahl der Kinder und entspricht zu jeder Zeit den gesetzlichen Vorgaben. In den Gruppenräumen ist stets eine Fachkraft für die Kinder greifbar; die KollegInnen stimmen ihre Pausenzeit, Abwesenheiten etc. entsprechend ab.

Ausgelagerte Aufenthaltsorte wie Bällebad, Polsterraum, Toilette im Erdgeschoss, Toilette im Obergeschoss, Garten, Garderobe werden in regelmäßigen Abständen vom Personal überprüft.

Bei hoher Belastung der MitarbeiterInnen (z. B. bei krankheitsbedingten Ausfällen) wird mit Einverständnis des Trägers und dem Jugendamt eine Notbetreuung angeboten oder die Betreuungs-/Öffnungszeiten angepasst.

Privathandys dürfen von den MitarbeiterInnen in der Gruppe nur im Notfall genutzt werden.

3.2.1 Teamklima

Im Sinne eines guten Teamklimas werden Anliegen zeitnah in einem persönlichen Gespräch oder in Teambesprechungen geäußert und konstruktive Lösungen erarbeitet.

3.2.2 Kommunikation und Umgang mit Kindern

Die Kindergartenleitung legt klare Regeln für den Umgang mit Kindern hinsichtlich Nähe und Distanz bzw. psychischen und körperlichen Grenzüberschreitung fest, dies umfasst folgende Punkte:

- Körperkontakt (auf dem Schoß sitzen, trösten, in den Arm nehmen) ist altersentsprechend wichtig für Kindergartenkinder. Körperkontakt muss immer vom

Kind ausgehen und erfolgt nur auf Wunsch des Kindes bzw. durch eindeutiges Verhalten.

- Auf dem Schoß sitzt das Kind entweder seitlich oder mit dem Rücken zum Erwachsenen.
- Auch das Fachpersonal darf seine eigenen Grenzen in Bezug auf Nähe und Distanz klar mit den Kindern kommunizieren

3.2.3 Macht und Vertrauensmissbrauch

Zur Vorbeugung eines Macht- oder Vertrauensmissbrauchs werden klare Strukturen eingehalten und offene Gespräche geführt.

Das Bewusstsein dafür, dass Machtmisbrauch auch von Eltern ausgehen kann, wird geschärft. Im Fall eines derartigen Machtmisbrauchs übernimmt umgehend eine andere Kollegin die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern. Zudem werden die Leitung und der Träger über den Vorfall informiert und die betroffenen MitarbeiterInnen sowie Eltern zu einem Gespräch gebeten. Der Vorgang wird schriftlich dokumentiert.

3.3 Räumliche Situation

3.3.1 Außenbereich

Gruppensituation

Die Gruppe hält sich in der Bring und Abholzeit im Wiesebereich auf. Dieser ist immer mit mindestens einer Pädagogischen Mitarbeiterin besetzt. Sollten sich Kinder, nach Rücksprache mit der Fachkraft, in der Hütte aufhalten wird auch hier eine anwesend sein.

Toiletten

Bei den Toilettengängen werden nur Kinder, die wirklich Hilfe benötigen begleitet. Auch hier meldet sich die Kollegin ab. Auf eine ausreichende Intimsphäre der Kinder ist unbedingt zu achten. Der Außen Toilettenbereich hat einen Sichtschutz und damit sich die Kinder sicher und unbeobachtet fühlen. Die Ökotoilette befindet sich einsehbar an der Außenseite der Hütte. Wenn diese von den Kindern genutzt wird, geschieht das in Absprache mit der Fachkraft. An der Außenseite der Türe befindet sich ein besetztes Schild, dass von den Kindern je nach Bedarf eingesetzt wird.

Wenn Kinder Personal beim Toilettengang in der Nähe haben möchten, stehen diese in Rufweite.

Kleiderwechsel

Hat ein Kind eingenässt, kann es sich ungestört umziehen. Die pädagogische Fachkraft gibt individuelle Hilfestellung, sofern dies vom Kind erwünscht ist. Auch hier melden sich die MitarbeiterInnen bei den KollegInnen ab.

Gelände

Für das Betreten des Geländes, bestehen feste Regelungen. Der Wiesenbereich darf nur während der Bring- und Abholzeit von den Eltern betreten werden. In der Kernzeit müssen die Eltern Ihre Anwesenheit mit einer Glocke ankündigen.

Ausgelagerte Orte

Folgende Orte außerhalb der Wiese können von den Kindern regelmäßig besucht werden wie die Außen Toilette, dem Sandplatz, Tippi, Theaterplatz, Morgenkreisplatz, Terrasse sowie der Werkplatz

3.4 Kinder

3.4.1 Partizipation:

Unser Ziel ist es, den Selbstwert und das Selbstbewusstsein der Kinder jeden Tag zu stärken, deshalb begegnen wir den Kindern mit einer positiven Grundhaltung, hoher Wertschätzung und Respekt. In unserer Einrichtung pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit, dabei nimmt die Partizipation einen hohen Stellenwert ein.

Unser pädagogischer Ansatz orientiert sich am Prinzip der Ko-Konstruktion. So halten wir zum Beispiel regelmäßige Kinderkonferenzen ab und setzen die von den Kindern dabei getroffenen Entscheidungen um. Auf diese Weise möchten wir die sozialen Kompetenzen der Kinder weiterentwickeln und stärken.

Wir vermitteln den Kindern täglich, dass sie mit ihren Anliegen, Ängsten und Nöten auf uns zukommen können und sie bei uns beachtet und ernst genommen werden

Einbezug der Rechte und Wünsche der Kinder: Jedes Kind kann sich nach seinem Entwicklungstand im Alltag entsprechend einbringen.

3.4.2 Konflikte bzw. Grenzverletzungen zwischen Kindern:

Altersabhängig können Kinder viele Situationen und Konflikte allein lösen. Dies fördern wir indem wir ihnen entsprechende Werte sowie einen wertschätzenden Umgang vorleben und vermitteln.

Wenn wir Konfliktsituationen beobachten, ist es durchaus sinnvoll abzuwarten, inwiefern diese von den Kindern eigenständig geklärt werden können. Situationsbedingt greifen wir in das Geschehen ein und lösen die Konfliktsituation gemeinsam mit den Kindern. Dabei lernen alle Seiten aktiv und konstruktiv umzugehen. Das Personal hört sich dann z. B. beide Seiten der Konfliktsituation an bzw. lässt sich die Situation von beiden Seiten erklären und moderiert die Situation dann überlässt aber die Konfliktlösung den Kindern. So können wir die Konfliktlösungskompetenzen der Kinder stetig weiterentwickeln.

Wir legen großen Wert darauf, dass Gefühle zugelassen, benannt und erklärt werden und vermitteln den Kindern Mitgefühl und Verständnis für andere Menschen.

3.5 Familien

Eine enge Bildungs- und Erziehungspartnerschaft liegt uns am Herzen, dabei achten wir insbesondere auf gegenseitige Wertschätzung und gute Zusammenarbeit.

Das pädagogische Personal steht den Familien jederzeit beratend und unterstützend zur Seite. Im Rahmen dessen führen mit den Eltern ein Aufnahmegespräch sowie jährliche Elterngespräche durch. Zugleich sind Tür- und Angelgespräche jederzeit möglich.

Des Weiteren werden Elternabende wie ein Infoabend, Vorstellungstag des Kindergartens, Vorschulelternabende angeboten.

Jegliche konstruktive Kritik sehen wir als eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung. Wenn Eltern unser Handeln und unsere Regeln in der Einrichtung in angemessener Form hinterfragen, nehmen wir dies als Anregung an. Wenn diese konstruktive Kritik dann eine Veränderung herbeiführt, sehen die Eltern, dass das Personal aufgeschlossen und positiv auf Kritik reagiert.

Das Schutzzkonzept und unsere Konzeption sind jederzeit für die Eltern einsehbar.



3.6 Externe Personen

Folgende Punkte werden bei der Auswahl der PraktikantInnen, dem hauswirtschaftlichen Personal sowie externen MitarbeiterInnen beachtet:

- erforderliche Fähigkeiten und Qualifikationen für die jeweilige Position
- motivierte und engagierte Personen, die bereit sind, neue Herausforderungen anzunehmen und sich aktiv in das Team einzubringen.
- eine positive Arbeitseinstellung, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit.
- Flexibilität und die Bereitschaft sich in unterschiedlichen Arbeitsbereichen weiterzuentwickeln.

Zum Schutz der Privatsphäre der Kinder sind PraktikantInnen und externe MitarbeiterInnen sind bei Toilettengängen und Wickelsituationen nicht anwesend.

3.7 Kleidung

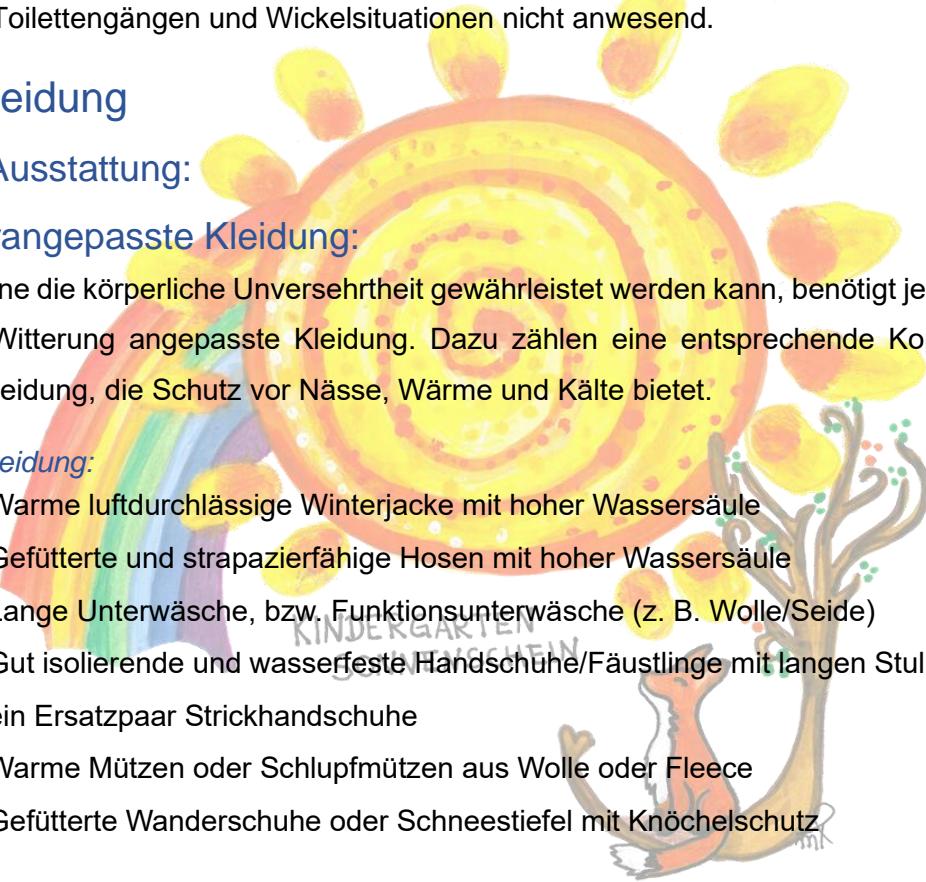
3.7.1 Ausstattung:

Wetterangepasste Kleidung:

Damit eine die körperliche Unversehrtheit gewährleistet werden kann, benötigt jedes Kind eine an die Witterung angepasste Kleidung. Dazu zählen eine entsprechende Kopfbedeckung, sowie Kleidung, die Schutz vor Nässe, Wärme und Kälte bietet.

Winterkleidung:

- Warme luftdurchlässige Winterjacke mit hoher Wassersäule
- Gefütterte und strapazierfähige Hosen mit hoher Wassersäule
- Lange Unterwäsche, bzw. Funktionsunterwäsche (z. B. Wolle/Seide)
- Gut isolierende und wasserfeste Handschuhe/Fäustlinge mit langen Stulpen,
- ein Ersatzpaar Strickhandschuhe
- Warme Mützen oder Schlupfmützen aus Wolle oder Fleece
- Gefütterte Wanderschuhe oder Schneestiefel mit Knöchelschutz



Das sogenannte „Zwiebelsystem“ hat sich bewährt, d. h. mehrere dünne Kleidungsschichten übereinander halten wärmer als wenige dicke Schichten. Die Eltern werden gebeten darauf zu achten, dass sich alle Kleidungsstücke leicht öffnen und schließen lassen.

Von einteiligen Schneeanzügen wird aufgrund des Wärmeverlusts, beim Toilettengang abgeraten

Regenkleidung:

- Matschhose und Regenjacke mit verschweißten Nähten und hoher Wassersäule

- Knöchelhohe Regenstiefel, besonders vorteilhaft mit herausnehmbaren Innenschuh oder zusätzlichen Nässeeschutz-Überschuh die das Schuhwerk schützen (faltbar und leicht zu verstauen)
- Wasserdichte Kopfbedeckung oder Regenhut z. B. „Südwester“ der den Nacken vor Nässe schützt

Sommerkleidung:

- Jacke
- Lange, leichte Outdoorhose
- Langarmoberteil
- Lange Socken die über die Hosenbeine gezogen werden können
- Schuhwerk mit Knöchelschutz
- Sonnenhut
- Sonnenschutzcreme

Rucksack:

- gepolsterten Schultergurte und verstärktes Rückenteil
- verstellbarer Brust- und oder zusätzlicher Bauchgurt
- auslaufsichere und leicht zu öffnende Trinkflasche mit ungesüßtem Tee oder Wasser

Bei der Auswahl des Rucksacks ist zudem auf die körperliche Konstitution des Kindes zu achten.

Sonnen- und Insektenschutz

In den Sommermonaten kommen die Kinder morgens bereits mit Sonnenschutz und vorbeugend mit Insektenschutz in die Einrichtung.



3.7.2 Die Rolle des Pädagogen

Die Pädagogen bringen die besten Voraussetzungen mit, um durch die Waldtage die regulären Kindertage mit Begeisterung zur Natur zu ergänzen. Sie nutzen die Gelegenheit bei Regen, Sonne oder Schnee in die Natur zu gehen, und so einen direkten Kontakt zur Natur herzustellen und diesen durch das Wissen der Kinder und deren positiver Grundeinstellung zu vertiefen.

Der Pädagoge schafft ein entspanntes Umfeld für die Kinder mit ausreichend Freiraum und viel Ruhe. Die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Kinder werden erkannt, beobachtet und dokumentiert. Er ist den Kindern ein Vorbild im achtsamen, kompetenten Umgang mit den Ressourcen, sowie der Flora und Fauna und bringt seine persönliche Wertschätzung verbal und nonverbal zum Ausdruck. Er behandelt Tiere artgerecht und ist sich

über bedrohte Tiere bzw. Pflanzen in der Natur bestens bewusst. Über mögliche Gefahrenquellen ist er fortlaufend informiert.

Bei Verletzungen, Kontakt mit Giftpflanzen oder Wunden behält er Ruhe und handelt fachgerecht und angemessen. Bei Umbruch des Wetters ist er in der Lage spontan zu reagieren und kurzfristige Entscheidungen zu treffen. Er pflegt ein achtsames Miteinander, hört aufmerksam zu und tauscht sich stetig mit seinen Teammitgliedern aus.

4. Prävention

Das Thema Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt hat in unserer Einrichtung einen hohen Stellenwert.

4.1 Kindergartenleitung

Die Kindergartenleitung stellt sicher, dass Konzepte und Regelwerke, Haltungen und Grundsätze sowie Dienstpläne, An- und Abwesenheit der Mitarbeiter transparent kommuniziert werden und allen bekannt sind. Die Kindergartenleitung hat stets ein offenes Ohr für alle Mitarbeiter und ermöglicht ihnen eine Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention z. B. in Fortbildungen. Die Kindergartenleitung stellt sicher, dass nur MitarbeiterInnen/PraktikantInnen, mit aktuellem Führungszeugnis eingestellt (nicht älter als 3 Monate) werden.

Zudem ist die Kindergartenleitung Ansprechpartner für alle Eltern, insbesondere bei besonderem Förderbedarf etc.

Sofern Meldungen erforderlich sind, werden diese im Sinne von § 47 SGBVIII gemeinsam vom Träger und der Leitung vorgenommen. Bei diesen Meldungen trägt die Leitung die Verantwortung für eine lückenlose Dokumentation.

5. Team

5.2.1 Personalmanagement

Personalauswahl:

Wir legen Wert auf eine umsichtige Personalauswahl und treffen die Entscheidung in Abstimmung mit dem Träger und Team. Die BewerberInnen werden anhand eines Anforderungsprofils ausgewählt, das die für unsere Einrichtung wichtigsten und erforderlichen Qualifikationen umfasst. Zudem berücksichtigen wir bei der Auswahl auch bereits absolvierte Fort- und Weiterbildungen. Vor Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

Geeignete BewerberInnen werden zu einem Probearbeitstag eingeladen, um den Umgang mit den Kindern sowie den KollegInnen besser einschätzen zu können. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses werden potenzielle MitarbeiterInnen mit unserem Schutzkonzept sowie unserer Konzeption vertraut gemacht.

Personalentwicklung

Folgende Maßnahmen sind für die Personalentwicklung im Kindergarten Sonnenschein festgelegt:

- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- täglicher Austausch im Team
- regelmäßiges Teamgespräch (alle 14 Tage)
- Verhaltenskodex
- Beschwerdemanagement
- regelmäßige Mitarbeitergespräche

5.2.2 Grundlagen der täglichen Arbeit

Erziehungsarbeit

Das folgende Kapitel beschreibt die Grundprinzipien, welche alle MitarbeiterInnen des Kindergartens Sonnenschein in ihrer täglichen Arbeit umsetzen, um den Kindergarten als geschützten Raum zur freien Entfaltung aller Kinder zu gestalten.

Die MitarbeiterInnen sind sich ihrer täglichen Verantwortung bewusst, das seelische und geistige Wohl der Kinder zu stärken und zu schützen. Dabei begegnen sie allen Kindern mit Wertschätzung und respektieren die Rechte sowie die individuelle Persönlichkeit der Kinder. Sie schenken den Kindern Vertrauen und unterstützen sie in der sozialen Entwicklung.

Im Kindergarten Sonnenschein legen wir Wert auf eine empathische und wohlwollende Haltung gegenüber jedem Kind und die Stärkung der Individualität eines jeden Kindes. Wir wollen jedes Kind so anzunehmen, wie es ist - egal welcher Herkunft, Religion oder welchen Geschlechts.

Als anschauliches Beispiel kann hier zum Beispiel die Eingewöhnung und der Morgenkreis genannt werden. Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt individuell und auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt. Es wird kein starres Eigewöhnungsmodell angewandt, sondern eine individuelle und kindzentrierte Begleitung durch das pädagogische Personal. Im täglichen Morgenkreis wird jedes Kind mit seinem Namen begrüßt. Jedes Kind kann selbst entscheiden wieviel es zum Morgenkreis beitragen möchte.

Arbeit im Team

Die Zusammenarbeit im Team ist wertschätzend, transparent und offen, zudem ist sie geprägt vom Austausch und gegenseitiger Rückmeldung.

In den regelmäßigen Teambesprechungen haben die MitarbeiterInnen die Gelegenheit zu Fallbesprechungen und kollegialen Beratungen. In allen Teambesprechungen ist ein bestimmter Zeitraum zum Austausch zu Kindern und Eltern eingeplant sowie die Handlungen im pädagogischen Kontext zu besprechen.

Des Weiteren nimmt das Team regelmäßig an Team Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil. Der nächste Termin wird im Herbst 2024 stattfinden.

5.3 Verhaltenskodex:

Im pädagogischen Alltag der Einrichtung entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berühren. Diese Grenzen nehmen wir wahr, respektieren sie und finden einen achtsamen Umgang miteinander.

Der Verhaltenskodex unserer Einrichtung ist für uns verpflichtend und zeigt unter anderem Schutzvereinbarungen auf.

Dazu zählt, dass wir das Recht des Kindes auf angemessene Verhältnisse von Nähe und Distanz achten; Nähe darf z. B. nicht erzwungen werden. Im Rahmen dessen ermutigen wir die Kinder auch dazu ihre eigenen Grenzen aufzuzeigen. Das Fachpersonal kommuniziert dabei auch die eigenen Grenzen in Bezug auf Nähe und Distanz ganz klar. Auch Themen wie „Freundschaft“, „verliebt sein“ wird mit den Kindern bei Bedarf besprochen.

Wichtige Prinzipien in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel:

Körperkontakt

Auf dem Schoß sitzen, trösten und in den Arm nehmen ist altersentsprechend wichtig für Kindergartenkinder. Körperkontakt geht immer vom Kind aus und erfolgt nur auf Wunsch des Kindes bzw. durch eindeutiges Verhalten. Auf dem Schoß sitzt ein Kind entweder seitlich oder mit dem Rücken zum Erwachsenen.

Klarer Umgang mit Geheimnissen

Mit allen Kindern wird besprochen, was ein Geheimnis ist und dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Geheimnisse die ein schlechtes Gefühl verursachen darf man jederzeit einer Vertrauensperson mitteilen.

Umgang mit den Eltern

Das Fachpersonal pflegt einen professionellen Umgang mit den Eltern, dies ist unter [...] nochmal im Detail beschrieben.

Während der Arbeitszeit wird das Handy nur in dringenden Fällen genutzt.

5.3.1 Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

Einzelsituationen sind auch Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unserer Einrichtung. Der Umgang mit diesen Einzelsituationen ist im Folgenden beschreiben.

Sobald eine Fachkraft mit Kindern eine längere Zeit arbeitet, werden die anderen Teammitglieder darüber informiert. Türen werden nicht abgeschlossen und die Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass das Kind jederzeit Abstand von der Fachkraft nehmen kann

PraktikantInnen dürfen erst nach einer bestimmten Probezeit allein mit einem Kind arbeiten.

5.3.2 Achtung und Schutz der Intimsphäre bei der Pflege

Toilettengang

Die Kinder werden gefragt, ob ihnen beim Toilettengang geholfen werden darf. Damit die Privatsphäre der Kinder geschützt wird, haben Fremde keinen Zutritt und die geschlossene Türe muss sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen respektiert werden

Kleiderwechsel

Beim Umziehen ist darauf zu achten, dass die Kinder vor Blicken geschützt sind und ihr Schamgefühl respektiert wird. Sie bekommen Hilfe, sofern sie diese benötigen.

Wundversorgung

Kleine Wunden und Verletzungen werden nur versorgt, wenn die Kinder damit einverstanden sind. Erste Hilfe muss immer geleistet werden.

Naseputzen

Nasenputzen wird mit den Kindern erlernt. Solange sie dies noch nicht alleine können, bekommen sie Hilfe, wenn sie damit einverstanden sind

5.3.3 Kinderschutz in allen Bereichen

Die Fachkräfte nehmen eine beobachtende und fragende Haltung ein und versuchen die Kinder in ihrer Entwicklung, ihren Fähigkeiten und Interessen zu unterstützen.

Wenn sich die Kinder für bestimmte Themen interessieren, können sie sich Geschichten dazu anhören. Wir beantworten alle aufkommenden Fragen auf kindgerechte Art und Weise.

So finden sich in den Bilderbuchecken der Gruppen Kinderbilderbücher zu den verschiedensten Themen wie z. B. Mein Körper, Mein Körper gehört mir, Zwischen Mut im Bauch, Ich und meine Gefühle, Heute bin ich, Das kleine wir.

Die Interaktion mit den Kindern erfolgt auf Augenhöhe, wobei die Kinder sich ihres Entwicklungsstandes entsprechend einbringen, und ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern können.

5.3.4 Umgang mit Konflikten zwischen Kind und Fachkraft

Folgende Vorgehensweise ist von unseren MitarbeiterInnen im Fall einer Konfliktsituation mit einem Kind einzuhalten:

- ruhig bleiben, eigene Gefühle und Sorgen mitteilen und das eigene Verhalten erklären
- falls notwendig die Situation (begründet) verlassen und sich Unterstützung vom Team holen
- sich bei Fehlverhalten beim Kind entschuldigen
- größere Konflikte mit den Eltern besprechen, dabei aber vermeiden das der Konflikt neu aufgerollt wird.
- falls erforderlich Konflikte auch mit anderen Kindern besprechen, die die Situation mitbekommen haben.

5.3.5 Regelungen zu privaten Kontakten der Mitarbeiter zu Kindern und Familien in der Einrichtung

Alle MitarbeiterInnen können, sofern der Datenschutz eingehalten wird, private Kontakte zu Familien und Kindern in der Einrichtung pflegen. Wir achten darauf, dass sich dienstliche und private Themen nicht vermischen.

5.3.6 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes informiert die Leitung den Träger. Ein individuelles Gespräch mit der betroffenen Fachkraft ist dann abzuhalten.

5.3.7 Verhaltensampel

	<p>Welches pädagogische Verhalten finden wir sinnvoll, gefällt aber manchmal den Kindern nicht</p>	<ul style="list-style-type: none">• Ernst nehmen• Tolerant sein• Fähigkeiten erkennen• Aufmerksam sein• auf Augenhöhe gehen• Hilfsbereit sein• Sicherheit,
---	--	--

	<p>Struktur, und einen geschützten Rahmen bieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geduldig, verständnisvoll, zielstrebig u. orientiert sein • Emphatisch sein • Wertschätzend sein • Loben/bestätigen • Trösten • Kindgerechte Sprache • Vorbildfunktion haben • Ich-Botschaften nutzen • Humorvoll sein • Freude geben und miterleben • Spaß haben • Transparenz • Gelassenheit leben • Fehler eingestehen • Freundlich/positiv auftreten • Ehrlich sein • Authentisch sein • Im gegenseitigen Austausch sein • Nicht nachtragend sein • Ein „Nein“ des Kindes akzeptieren • Gleichberechtigung leben • Grenzen aufzeigen und setzen • Fehler zulassen • Motiviert sein • Engagiert sein • Nicht nachtragend sein • Offen kommunizieren • Ich-Botschaften verwenden • Sich Zeit nehmen • Freiräume lassen
--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Beobachten • Konsequent sein • Verlässlich sein • Fair • Lernbereit sein
	<p>Welches pädagogische Verhalten betrachten wir kritisch?</p> <p>Das Verhalten ist nicht in Ordnung, da es das Kind in der Entwicklung blockiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auslachen • Ironie • Regeln einseitig ändern • Stigmatisierung • Strafen • Laut werden • Kind festhalten • dem Kind zu viel zutrauen • besondere Regeln für einzelne Kinder haben • Überversorgung • Entmündigung • Ein Kind wickeln, dass dies nicht möchte
	<p>Welches Verhalten schadet Kindern, ist falsch und darf daher nicht geduldet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wickeln wenn es das Kind nicht möchte • Zum Essen zwingen • Schreien • Bestrafen • Beleidigen • Lächerlich machen • Bloßstellen • Das Kind abwerten • Bewusst ignorieren • Kind vergessen • Isolieren

	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohen • Angst machen • Intim anfassen • Schlagen • Schubsen • Hand erheben • Küssen • Einsperren • Verletzen • Misshandeln • Überfordern • Konflikte mit den Eltern • Eigene Emotionen • Stress • Private Unausgeglichenheit am Kind auslassen • Persönliche Abneigung zeigen • Überfordern • Druck ausüben • Zwang ausüben • Psychischen Druck ausüben • Fehler des Kindes bestärken
--	--

5.4 Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung

Die Qualität unserer pädagogischen Arbeit bekommt mitunter immer einen höheren Stellenwert.

In Tageseinrichtungen für Kinder soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dies umfasst, die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien (§ 22 KJHG).

Aus diesem Grund wird jährlich das Konzept der Einrichtung sowie die Kinderschutzkonzeption im gesamten Team überarbeitet. Das Schutzkonzept wird zweimal jährlich kurz vorgestellt und liegt im Büro zur Ansicht aus. (Vorstellung im Juni am Infoabend für die neuen Eltern und September beim Kennenlernvormittag)

Die jährliche Fortbildung zu Prävention und Kinderschutz erfolgt für das gesamte Team an zwei separaten Tagen im Kindergartenjahr. Die nächste Fortbildung ist für Herbst 2024 geplant. Ziel dieser Fortbildung ist es über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität zu erreichen. Bereiche wie:

- Was muss ich wissen
- Was kann ich tun
- Wo hole ich Hilfe
- Wie kann ich mich schützen

Zur weiteren Qualitätskontrolle wird in unserer Einrichtung jährlich eine anonyme Elternbefragungen durchgeführt, von der Gemeinde ausgewertet und im Gemeinderat sowie in der Einrichtung bekanntgegeben. Wir nehmen diese Befragung ernst und nutzen das Ergebnis zur Verbesserung unserer Arbeit.

5.5 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung eines jeden Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.

Ziele sexualpädagogischer Bildung und Erziehung

§13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans benennen für den Bereich Sexualität fünf Ziele, die in die Arbeit in unserer Einrichtung einfließen⁴:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen
- Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und „nein“ sagen zu lernen.

⁴ (vgl. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages für Kindertageseinrichtungen), Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung)

5.5.1 Kindliche Sexualität und unser Verständnis von Sexualerziehung

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan gibt

- eine sensible und altersentsprechende sexuelle Bildung und Erziehung,
- den Umgang mit körperlichen Gefühlen sowie
- die Prävention von sexuellem Missbrauch vor.

Kindliche Sexualität

Im Kleinkindalter entdecken Kinder den eigenen Körper und den Unterschied zwischen Mädchen und Jungen. Die kindliche Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Die Sexualität durchläuft verschiedene Phasen und Ausdrucksformen. Kinder trennen nicht zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität. Es ist wichtig, dass Eltern sowie Fachpersonal mit dem Thema offen und respektvoll umgehen und den Kindern helfen ein gutes Verständnis von ihrem Körper und ihren Gefühlen zu entwickeln. Es ist auch wichtig über angemessene Grenzen und gegenseitigen Respekt aufzuklären.

Sexualerziehung

Dieses Thema wird in unserer Einrichtung nicht offensiv angegangen. Es wird aufgegriffen, wenn Kinderfragen kommen. Eine offene, behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist hierbei ebenso wichtig, wie Kindern auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft altersgemäße Antworten (Aufklärung) zu geben.

Bei Wickel- und Pflegesituationen entdecken Mädchen und Jungen ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsorgane; bei deren sprachlicher Begleitung ist es bedeutsam, dass Jungen und Mädchen die korrekte Bezeichnung für ihre Geschlechtsteile erhalten. Die Kinder erhalten in der Tageseinrichtung Gelegenheit, offen über ihren Körper zu reden. Sie können auch Zärtlichkeitsbedürfnisse angemessen befriedigen.⁵

5.5.2 Prävention von sexualisierter Gewalt

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist Ziel und Inhalt dieses Schutzkonzeptes. Grundlage der Präventionsarbeit ist immer die Betonung der eigenen Kompetenz. Aus diesem Grund übernehmen wir die Passage aus dem BEP:

Präventionskonzepte in Kindergärten enthalten mehrere Bausteine, die je nach den Bedingungen vor Ort und den Bedürfnissen der Kinder einsetzbar sind. Grundlage der Präventionsarbeit ist immer die Betonung der eigenen Kompetenz und die Förderung von

⁵ (vgl. Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu Einschulung, Cornelsen Verlag, 2019, Auflage 10, S. 397)6.

Selbstbewusstsein und Autonomie. Prävention darf Kindern keine Angst machen und sie zu übertriebenem Misstrauen veranlassen. Wichtig Präventionsbausteine sind:

- Körperliche Selbstbestimmung "Mein Körper gehört mir" (Das Recht Küssen und Berührungen abzulehnen, gutes Körpergefühl).
- „Nein sagen“ (eigene Grenzen erkennen, fremde Grenzen respektieren, Eindeutigkeit, Hilfe holen).
- Umgang mit Gefühlen (eigene Gefühle wahrnehmen und äußern, Gefühle anderer respektieren).
- Gute und schlechte Geheimnisse (Unterschied, Umgang mit schlechten Geheimnissen, Unterschied zwischen Hilfe holen und „petzen“)
- Rechte des Kindes auf Hilfe und Unterstützung (Helperliste, gegenseitige Unterstützung, Hilfe holen bei schlechten Geheimnissen).

Vor der Präventionsarbeit mit den Kindern erfahren die Eltern die Ziele und Methoden und erhalten Informationen über sexuelle Gewalt und ihre Folgen sowie Empfehlungen, wie sie ihr Kind davor schützen können.

Dabei ist zu beachten, dass immer die Erwachsenen für den Schutz der Kinder verantwortlich sind - nie die Kinder selbst.⁵

5.6 Partizipation

Die Kinder sollen im Alltag die Erfahrung machen, dass sie gehört werden und ernst genommen werden. Dies geschieht vor allem über die Partizipation und ist daher wichtig in unserer Arbeit und unserem Schutzkonzept.

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. (Schröder 1995)

An der Organisation und Gestaltung ihrer Bildungsprozesse und Lernumgebung sind die Kinder unserer Einrichtung weitgehend beteiligt (Ko-Konstruktion). Dies setzen wir wie folgt in unserer pädagogischen Arbeit um:

- Die Kinder halten regelmäßige Kinderkonferenzen ab
- Wir entwerfen einfache Regeln, die für Kinder nachvollziehbar sind
- Wir stellen offene Fragen und hören aktiv zu
- Wir unterstützen und geben Hilfestellung „Hilfe zur Selbsthilfe“
- Wir ermutigen Kinder ihre Gefühle und Meinungen frei zu äußern (Erarbeitung durch Gefühlskarten)
- Wir philosophieren mit Kindern

- Die Kinder dürfen sich nach geführten Gesprächskreisen oder Angeboten positiv wie auch negativ äußern. (z. B. „Wie hat es euch gefallen?“, „Was war gut/schlecht?“)

5.7 Beschwerdemanagement

Unsere Kinder dürfen sich beschweren, und zwar beieinander, übereinander, bei den PädagogInnen der Gruppe, bei der Leitung, im Alltag, bei Kinderkonferenzen.

Wir begegnen Beschwerden unserer Kinder mit offenen Ohren und Türen. Wir nehmen diese ernst und versuchen gemeinsam mit ihnen nach Lösungen zu suchen. Es ist wichtig, dass sie sich gehört und verstanden fühlen, damit sie sich auch in Zukunft trauen, uns ihre Sorgen und Probleme mitzuteilen. Wir möchten, dass sie wissen, dass wir immer für sie da sind und sie unterstützen, egal in welcher Situation sie sich befinden. Es ist wichtig, dass sie sich bei uns geborgen und sicher fühlen können.

Mit solch einer beschwerdefreundlichen Haltung begegnen wir auch Eltern. Die Anliegen der und Anregungen nehmen wir gerne auf, und setzen sie bestmöglich um.

Auch Mitarbeiter können und dürfen sich beschweren. Auch hier gilt, dass das Personal auf offene Ohren der Leitung und des Trägers stößt. Im Vier-Augen-Gespräch wird nach einer für alle Beteiligten passenden Lösung gesucht. Sollte in einem Vier-Augen-Gespräch keine Lösung gefunden werden, kann der Träger hinzugezogen werden, sofern der Mitarbeiter dem zustimmt.

5.8 Kooperation und Vernetzung

Kooperation und Vernetzung sind wichtige Elemente in der Arbeit von Kindergärten, da sie eine Vielzahl von Vorteilen für die Kinder, ihre Familien und das pädagogische Personal bieten können. Eine gute Kooperation und Vernetzung ermöglicht es den Kindergärten, auf verschiedene Ressourcen und Fachkenntnisse von externen Partnern zurückzugreifen, um so die individuellen Bedürfnisse der Kinder besser zu erfüllen. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass Kindergärten bei der Entwicklung von Förderangeboten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder bei der Vermittlung von Unterstützung für Familien in schwierigen Lebenssituationen unterstützt werden. Darüber hinaus können durch Kooperationen auch Synergien geschaffen werden, die es ermöglichen, die Qualität der pädagogischen Arbeit zu verbessern und neue Impulse für die Weiterentwicklung der Einrichtung zu setzen. Durch den regelmäßigen Austausch mit anderen Einrichtungen und Fachkräften können Kindergärten von neuen Ideen und Methoden profitieren und ihre eigene pädagogische Praxis weiterentwickeln.

Insgesamt trägt eine enge Kooperation und Vernetzung dazu bei, die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder in Kindergärten zu stärken und ihre Entwicklung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

In folgenden Bereichen findet eine Zusammenarbeit statt:

- Schulen: Austausch mit den Lehrern, Schulbesuche, Schnupperstunde
- Landratsamt: Leiterinnentreffen, Austausch zu gesetzlichen Regelungen, Begehungen, Organisatorisches
- Gesundheitsamt: Schuluntersuchungen, Meldungen bei Infektionskrankheiten
- Mobiler Fachdienst: Hilfe bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen, Beratung der Eltern und ErzieherInnen
- Diagnose- und Förderschule: Hilfe bei Entwicklungsproblemen und Entwicklungsstörungen, Beratung der Eltern, ErzieherInnen und Kinder
- Erziehungsberatungsstellen: Hilfe bei Entwicklungsproblemen und Entwicklungsstörungen, Beratung der Eltern, ErzieherInnen und Kinder
- Gemeinden: Finanzen, Organisatorisches, Personalangelegenheiten, Repräsentation bei Elternabenden und Feiern

6. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1 Interventionsplan

Was tun, wenn ein Verdachtsfall besteht? Was macht der Träger, wo übernimmt die Leitung?
Trotz Präventionsmaßnahmen können in jedem Kindergarten Grenzverletzungen oder Gewalt auftreten. Wichtig ist, dass die Einrichtung auf solche Vorkommnisse vorbereitet ist. Ein Interventionsplan legt folgende Punkte fest:

- Vorgehensweise bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern
- Maßnahmen zum Schutz des Kindes
- Einhaltung der internen und externen Informations- und Meldeabläufe
- Vorgaben zur Rolle und Verantwortlichkeit innerhalb der Einrichtung in Bezug auf die Interventionskette
- Umgang mit Falschmeldung oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Einrichtung

Dieser Interventionsplan verfolgt folgendes Ziel:⁶

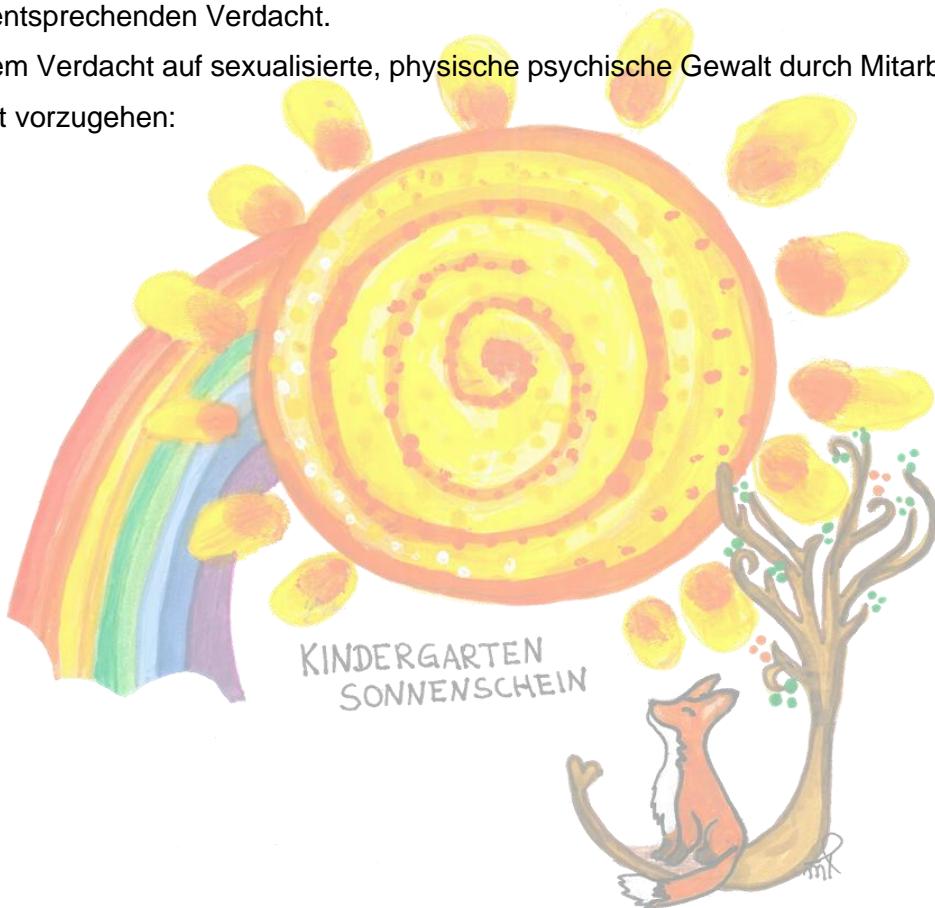
- schnelle Klärung eines Verdachts
- rasche Beendigung der Handlung bei einer Verdachtsbestätigung
- nachhaltige Schutz der Betroffenen
- rasche, „weiterführende Hilfe für alle Beteiligten“

6.2 Interne Gefahren

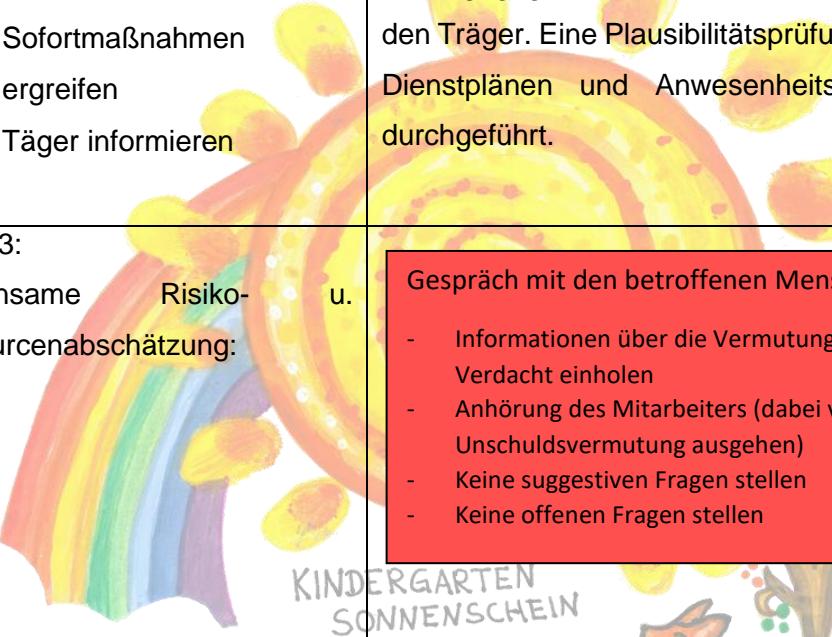
6.2.1 Gewalt durch Fachkräfte

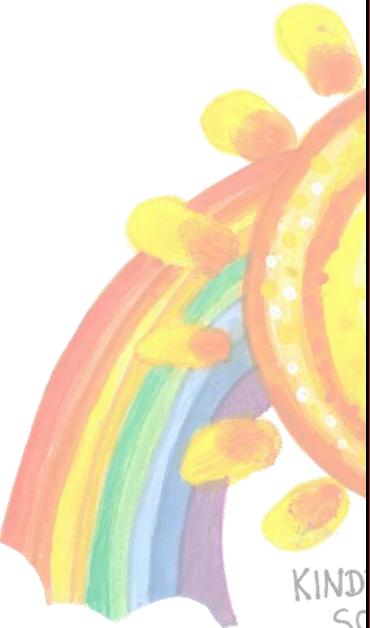
Jegliche Form der Gewalt durch Fachkräfte darf niemals geduldet, verschwiegen oder bagatellisiert werden. Der untenstehende Notfallplan beschreibt die Vorgehensweise bei einem entsprechenden Verdacht.

Bei einem Verdacht auf sexualisierte, physische psychische Gewalt durch MitarbeiterInnen ist wie folgt vorzugehen:



⁶ (vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita- auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Familie, Arbeit und Soziales)

<p>Schritt 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Meldung an die Leitung 	<p>MitarbeiterInnen, die unangemessenes Verhalten oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere MitarbeiterInnen wahrnehmen, oder entsprechende Hinweise erhalten sind in jedem Fall verpflichtet die Leitung (falls die Gewalt von der Leitung ausgeht, den Träger) zu informieren</p>
<p>Schritt 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungseinschätzung: Gefahr umgehend intern einschätzen • Sofortmaßnahmen ergreifen • Träger informieren 	<p>Unabhängig von den Ergebnissen der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen, erfolgt eine Meldung durch die Leitung, gegebenenfalls durch eine*n MitarbeiterIn, an den Träger. Eine Plausibilitätsprüfung wird anhand von Dienstplänen und Anwesenheitslisten der Kinder durchgeführt.</p>
<p>Schritt 3:</p> <p>Gemeinsame Risiko- u. Ressourcenabschätzung:</p> 	<p>Gespräch mit den betroffenen Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen über die Vermutung oder den Verdacht einholen - Anhörung des Mitarbeiters (dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen) - Keine suggestiven Fragen stellen - Keine offenen Fragen stellen <p>Gespräch mit den Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern über den Sachstand informieren, - Bisherige Schritte darstellen - Beratungs- und Unterstützungsangebot anbieten - Nächsten Schritte abstimmen (Einschaltung der Polizei)

<p>Schritt 4: Maßnahmen</p>  <p>KIND SCHULE</p>	<p>Anzeige bei den Strafbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden - Meldung an das Jugendamt - Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten - Hinzuziehen von rechtlicher Beratung durch den Träger <p>Maßnahmen hinsichtlich des/der Täters/in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegebenenfalls sofortige Freistellung, Abmahnung des/der MitarbeiterIn - Unterbreitung von Hilfsangeboten - Gegebenenfalls Anzeige bei den Strafbehörden <p>Maßnahmen hinsichtlich der Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit den Eltern und dem Kind - Hilfsangebote aufzeigen - Meldung an den Elternbeirat und die Eltern der Einrichtung <p>Maßnahmen im Team:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit der ISEF - Supervision - Transparenz zeigen 	<p>Falls sich der Verdacht nicht bestätigt, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.</p> <p>Da ein Verdachtsfall eine hohe emotionale Belastung und eine hohe Komplexität aufweist, ist es wichtig das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit des/der betroffenen Mitarbeiters/in wieder herzustellen. Dies kann nur mit einer qualifizierten Begleitung gewährleistet werden. Zudem ist eine intensive Nacharbeit im Team, bei den Eltern und im sozialen Raum wichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit den Eltern - Unterstützungsangebote für die Eltern und das Kind aufzeigen
<p>Schritt 5: Reflexion der Situation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion im Team - Überarbeitung des Schutzkonzepts 	

6.2.2 Übergriffe von Kindern an Kindern

In der Einrichtung kann es auch zu Übergriffen kommen, die von Kindern ausgehen. Dies kann in der Konstellation Kind gegen Kind, aber auch Kind gegen Erwachsenen auftreten. Dazu zählen folgende mögliche Übergriffe:

- Körperliche Gewalt (hauen, sich auf ein Kind legen)
- Sexualisierte Gewalt
- Kinder beobachten andere Kinder auf der Toilette
- Verbale Demütigungen
- Erpressungen

Für derartige Übergriffe ist ebenfalls ein klarer Handlungsplan festgelegt:

Wir unterscheiden zwischen	
Grenzüberschreitungen	Übergriffen
<ul style="list-style-type: none"> • unbeabsichtigt, im Affekt • i.d.R. einmalig/selten • minderschwer • kann durch pädagogische Maßnahmen gestoppt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • vorsätzlich • wiederholt • unfreiwillig, durch Zwang • Einschüchterung • Machtgefälle • Geheimnisdruck • Angst, Scham, Schuld

Quelle: *Körperliche und/oder sexuelle Aktivitäten unter Kindern*, Quelle: Freund (2015), Grafik IFP

Dabei ist immer der Einzelfall zu berücksichtigen, anhand dessen festgestellt wird, ob es sich um eine, Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine sexuelle Aktivität handelt. Aus diesem Grund ist genaues Beobachten und differenzieren von den MitarbeiterInnen gefordert. Eine genaue Dokumentation ist bereits im kleinsten Fall einer evtl. Grenzüberschreitung zu erstellen.

Körperliche und/oder sexuelle Aktivität unter Kindern	
Was beobachte ich	
Ausprobieren kindlicher Sexualität <ul style="list-style-type: none"> • freiwillig • ohne Machtgefälle • Handlung ist kindgemäß 	Körperliche/sexuelle Grenzüberschreitung/Übergriff <ul style="list-style-type: none"> • unfreiwillig/unter Druck • Machtgefälle ist vorhanden • Handlung nicht kindgemäß
Wie reagiere ich	
Siehe Sexualpädagogisches Konzept (siehe 5.5.2)	Intervention gemäß festgelegtem Ablauf (siehe unten)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung, greifen die folgenden acht Verfahrensschritte bei übergriffigem Verhalten⁷:

1. Schritt: Leitung informieren



2. Schritt: Gesprächspotenzial einschätzen/
Sofortmaßnahmen ergreifen



3. Schritt: ggf. externe Expertise einholen



4. Schritt: ggf. Eltern miteinbeziehen



5. Schritt: Risikoanalyse durchführen



6. Schritt: weiter Maßnahmen einleiten und sicherstellen



7. Schritt: Info an Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern



8. Schritt: Fall im Team nachbearbeiten

⁷ 8 Schritte für den Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten. Quelle: Der Paritätischer Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz. „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ (2022), S. 27 ff., Grafik: IFP

6.2.3 Übergriffe von Kindern oder Eltern an das pädagogische Fachpersonal

Wir möchten betonen, dass jegliche Form von Übergriffen inakzeptabel ist und nicht toleriert wird. Wir sorgen dafür, dass sowohl das pädagogische Personal als auch die Eltern und Kinder eine sichere Umgebung vorfinden, in der sie respektvoll miteinander umgehen können. Wir setzen uns für eine offene und ehrliche Kommunikation ein, um Konflikte frühzeitig zu erkennen und angemessen zu lösen. Unsere oberste Priorität ist es, das Wohlbefinden und die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Aus diesem Grund ist es wichtig das sich Personal und Eltern mit Respekt und Wertschätzung gegenübertreten. Folgendes Verhalten wird als Übergriff eingeschätzt:

Eltern:

- Anschreien des Personals
- Personal der Lüge bezichtigen
- Personal ignorieren
- Sexuelle Belästigung
- Sexuelle Anspielungen

Kinder:

- Körperliche Übergriffe (schlagen, spucken, kratzen)
- Sexuelle Berührungen (an der Brust bzw. zwischen den Beinen anfassen, ständiges Küssen etc.)

Sollten Übergriffe stattfinden, nehmen wir diese ernst und gehen diese nach. Die Leitung sowie der Träger reagieren auf Vorwürfe sofort mit den entsprechenden Maßnahmen (vgl. 8 Verfahrensschritte bei übergriffigem Verhalten). Meldungen zu Übergriffen werden dokumentiert und aufbewahrt. Sollte es bei einem Gespräch zu keiner Klärung kommen, werden wir eine ISEF miteinbeziehen und uns weitere Vorgehensweisen besprechen.



6.3 Externe Gefahren

Sollte dem Personal ein externer Fall von Gewalt, Übergriffen oder Missbrauch auffallen, wird wie folgt vorgegangen:

1. Erörterung der Anzeichen für eine Gefährdung zwischen Leitung und pädagogischer Fachkraft



2. Sammeln weiterer Informationen zu Risikofaktoren, Ressourcen, Familienhintergründen und Erziehungskompetenzen



3. Bei gewichtigen Anzeichen einer Gefährdung wird eine ISEF hinzugezogen



4. Miteinbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten (sofern der Schutz des Kindes gewährleistet werden kann) und Angebot von Unterstützung/Hilfe



5. Schriftliche Information des Jugendamtes in den dafür vorgesehenen Fällen (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)



6. ggf. Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen (unter Beachtung des Datenschutzes)

Zur Gefahreneinschätzung und Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte nutzen wir die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen KiWo-Skala (KiTa). (https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiertvorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf)

7. Beratungsstellen vor Ort:

7.1 Anlaufstellen und Ansprechpartner

Beratungsstellen sind wichtig, um Menschen in schwierigen Situationen professionelle Unterstützung und Beratung bieten zu können. Denn eine gute Vernetzung der mit Kindeswohlgefährdung befassten Stellen vor Ort trägt zur Prävention, Früherkennung und Unterstützung in konkreten Fällen bei.

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen: Fr. Plach-Bittl 08431/1020
- Dienststelle Schrobenhausen: Fr. Wölfel 08252/2000
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Sachgebiet Kreisjugendamt; 08431/57-0
- Weißer Ring e.V., Außenstelle Neuburg-Schrobenhausen, Herr Martin Angermayr; 08431/6449866
- Jugend- und Elternberatung im Caritas-Zentrum Pfaffenhofen; 08441/8083-700
- Caritas-Zentrum Pfaffenhofen, Außenstelle Manching; 08459/33 23 62
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe, Familien- und Lebendberatung Ingolstadt; 0841/93 15 18 11
- Wirbelwind Ingolstadt e.V., Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für die Region 10, Am Stein 5, 85049 Ingolstadt; 0841/17353
- Pro familia Ingolstadt, Holzmarkt 2, 85049 Ingolstadt; 0841/3792890
- Kinderschutzzentrum München, Fachberatungsstelle Kapuzinerstraße 9D, 80337 München; 089/555356
- Nummer gegen Kummer: Kinder/Jugendliche: 116 111
Eltern: 0800/22 555 30
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (Beratung): 0800/22 55 530
- Praxis Andrea Preschl-Mießl, Psychologin; 08252/820096

8. Überprüfung und Weiterentwicklung

Unser Kinderschutzkonzept wird jährlich an einem Teamtag überarbeitet und weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung wird im Anhang festgehalten.

9. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit im Kindergarten Sonnenschein

Familienname

Vorname

Wohnort

Straße

Verpflichtung für mein Wirken in der Gemeinde Brunnen, insbesondere gegenüber Kindern

Mein Wirken im Kindergarten Sonnenschein, gegenüber Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich verpflichte mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Die Rechte und die Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam, mit Nähe und Distanz zu den uns anvertrauten Kindern um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische/r Mitarbeiter/in ist nachvollziehbar und ehrlich. Zudem bin ich mir meiner Vertrauensstellung und meiner Autorität bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttägiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat, werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzüberschreitungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter/innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Kinderschutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex (unter Punkt 5.3 im Kinderschutzkonzept) meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift Leitung

Unterschrift Mitarbeiter

10. Literatur und Quellen:

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen; Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita-auf dem Weg zu Schutzkonzept; Staatsministerium für Frühpädagogik und Medienkompetenzen
- Mustergliederung Kita Schutzkonzept
- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen
- Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung, Umsatzhilfe für Kindertageseinrichtungen; Erzdiözese München und Freising

Online:

ubskm.de - Website der Missbrauchsbeauftragten: beauftragte-missbrauch.de

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopierzettel_KiWo-Skala_Kita.pdf



Impressum:

1. Auflage des Kinderschutzkonzepts
Kindergarten Sonnenschein
Obere Hauptstr. 4
86564 Brunnen/Hohenried
kigahohenried@gemeindebrunnen.de

Verantwortlich:

Beate Groß/Leitung

Stand: Juni 2025